

TARIFORDNUNG

Der Gemeinderat Münchenstein erlässt auf der Grundlage des Reglements über die familienexterne Tagesbetreuung von Kindern (Famex) folgende Verordnung:

1. ANGEBOT

- 1.1. Das Angebot für familienergänzende Kinderbetreuungsplätze in Münchenstein umfasst die Betreuung im TAGESHEIM, in TAGESFAMILIEN und in der SCHULERGÄNZENDEN BETREUUNG.
- 1.2. Für alle Angebote wird der Elternbeitrag nach einem einheitlichen Tarifsystem berechnet und gegebenenfalls von der Gemeinde Münchenstein subventioniert.

2. BERECHNUNG DER ELTERNBEITRÄGE

- 2.1. Der Betreuungstarif wird auf der Basis des Nettolohns gemäss Lohnausweis des Inhabers und/oder der Inhaberin der elterlichen Sorge (nachfolgend "Eltern" genannt) berechnet.
- 2.2. Als weitere, zu belegende Einkünfte gelten:
 - Alimente / Unterhaltsbeiträge für die Kinder und sich selbst (Kopie des Unterhaltsvertrages / Gerichtsurteiles)
 - Lohnausfallentschädigungen
 - Renten
 - Stipendien
 - Weitere Einkünfte oder Kapitaleingänge wie Auszahlung von Lebensversicherungen, Pensionskassen etc.
 - Mietzinsbeiträge, Mietzinseinnahmen
- 2.3. Bei selbständigen Erwerbstätigen ist als Berechnungsgrundlage der Gewinn der Jahresrechnung massgebend.
- 2.4. Eltern, welche im gleichen Haushalt leben, müssen für die Berechnung des Tarifs für die Betreuung des gemeinsamen Kindes - unabhängig vom Zivilstand - die Einkünfte beider Partner deklarieren.
- 2.5. Lebt der sorgerechtigte Elternteil mit einer Drittperson, namentlich dem Ehe- oder Konkubinatspartner zusammen, wird ein Zuschlag von CHF 7'200 p.a. erhoben.
- 2.6. Eingetragene Partnerschaften werden ungetrennten Ehen gleichgestellt.
- 2.7. Für Empfänger/-innen von Sozialhilfebeiträgen kommt das Sozialhilfegesetz § 6 Absatz 1, resp. die Sozialhilfeverordnung § 14a zur Anwendung.
- 2.8. Bei unregelmässigen Einkommen wird der Beitrag auf einen Durchschnittswert der letzten 3 Monate berechnet. Die Neueinstufung des Tarifs erfolgt quartalsweise.
- 2.9. Ab einem jährlichen Nettoeinkommen von CHF 130'000 p.a. gilt der volle Tarif. In diesem Fall müssen keine Unterlagen über die Einkommenssituation eingereicht werden.
- 2.10. Mögliche Abzüge:

Versorgungskosten (Heime, Sonderschulen, Pflegeplätze sowie Unterhaltsbeiträge für eigene Kinder) können gegen Vorweisung entsprechender Belege, Gerichtsurteile etc. in Abzug gebracht werden.

3. GÜLTIGKEIT DES BETREUUNGSTARIFS

- 3.1. Eine Zusage für einen Betreuungsplatz ist erst definitiv bei Vorliegen des rechtsgültig unterzeichneten Betreuungsvertrags und -tarifs, der aufgrund der unter Art. 2.1 bis 2.9 beschriebenen Grundlagen berechnet wird.
- 3.2. Der Betreuungstarif wird für die Dauer von zwölf Monaten festgelegt und jeweils per 1. März neu berechnet.
- 3.3. Die Lohnausweise und die übrigen massgeblichen Unterlagen (s. Art. 2.2ff) müssen bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres beigebracht werden. Die Neuberechnung des Betreuungstarifs erfolgt aufgrund dieser Unterlagen.
- 3.4. Werden die zur Neuberechnung des Betreuungstarifs erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, gilt ab dem folgenden 1. März der Maximaltarif.
- 3.5. Bei Veränderungen des Zivilstandes, der Familienverhältnisse und Abweichungen des monatlichen Einkommens um +/-25% für mehr als drei Monate muss die FAMEX Koordinationsstelle umgehend informiert werden. In diesen Fällen wird eine Neuberechnung vorgenommen.
Ebenso sind allfällige Adressänderungen umgehend zu melden.
- 3.6. Der Betreuungstarif wird von der Steuerverwaltung Münchenstein auf die Vollständigkeit der Einkommenssituation geprüft. Dies kann gegebenenfalls eine rückwirkende Tarifanpassung zur Folge haben.

4. BETRIEBSSPEZIFISCHE KOSTEN

Die im TAGESHEIM, bei den TAGESFAMILIEN und bei der SCHULERGÄNZENDEN BETREUUNG anfallenden, individuellen Kosten werden in den separaten VERORDNUNGEN der Betriebe geregelt. Diese sind Bestandteile der Betreuungsvereinbarungen.

5. RABATTE FÜR MEHRERE KINDER IM GLEICHEN HAUSHALT

- 5.1. Werden mehrere Kinder pro Haushalt durch verschiedene Betreuungsangebote der FAMEX betreut, wird ein Rabatt gewährt. Für das Kind mit der höchsten Präsenzzeit wird der volle Tarif berechnet. Für jedes weitere Kind wird eine Ermässigung von 25% gewährt. Der Rabatt wird in der Monatsrechnung berücksichtigt.

6. RECHNUNGSTELLUNG

- 6.1. Die Betreuungskosten werden monatlich in Rechnung gestellt. Sie sind von den Eltern, welche den Betreuungsvertrag unterzeichnet haben, solidarisch geschuldet.
- 6.2. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- 6.3. Falls die Rechnungen auch nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt werden, wird eine Betreibung eingeleitet. Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist möglich.

7. KINDER AUS ANDEREN GEMEINDEN

- 7.1. Falls freie Plätze vorhanden sind, können Kinder aus anderen Gemeinden zum vollen Tarif betreut werden.

Münchenstein, 1. August 2009

Für den Gemeinderat

Der Präsident

Die Verwalterin

W. Banga

B. Grieder

Diese Tarifordnung wurde mit Beschluss vom 8. September 2009 durch den Gemeinderat genehmigt und wird rückwirkend per 1. August 2009 in Kraft gesetzt.